

Informationen zur Liquidation und Löschung eines eingetragenen Vereins

Sie erhalten dieses Informationsblatt, weil Sie einen eingetragenen Vereins liquidieren bzw. Löschen wollen.

Der Notar ist in vereinsrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich für die Beglaubigung und Einreichung der Unterlagen verantwortlich. Umfangreiche zivil- und steuerrechtliche Beratung ist nicht vorgesehen und muss von einem Rechtsanwalt oder auf das Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierten Steuerberater vorgenommen werden.

I. Rechtliches

Die Beendigung eines Vereins besteht aus mehreren Schritten, nämlich der Auflösung des Vereins, der Liquidation/Abwicklung und zuletzt der Löschung im Vereinsregister.

1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsieht, ist diese maßgebend.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Sie sollten zur Vereinfachung nur einen Liquidator bestellen.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (z.B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte beachten Sie auch, dass ein späterer Wechsel in der Person der Liquidatoren ebenso anzumelden ist, §§ 74, 76, 77 BGB.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

2. Liquidation

Die Abwicklung erfolgt durch den oder die Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- und Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß zu

beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten. Dies umfasst folgende Pflichten:

- a) Veröffentlichung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt des Vereins mit Aufforderung an Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden, § 50 BGB.
- b) Einziehung eventueller Forderungen
- c) Begleichung eventueller Verbindlichkeiten (Schulden)
- d) Beendigung laufender Geschäfte und Vertragsverhältnisse
- e) Abklärung und ggf. Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen)
- f) Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände, z. B. durch Veräußerung

Das Vermögen darf einem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt ausgehändigt werden (Sperrjahr), § 51 BGB. Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres befriedigt werden.

Sieht die Satzung einen Anfallsberechtigten vor (immer bei gemeinnützigen Vereinen), so ist diesem nach Ablauf des Sperrjahres das verbleibende Vermögen zu übergeben.

Ist in der Satzung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so

- a) kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vermögen einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zufällt, oder
- b) ist das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen, § 45 BGB.

3. Löschung nach Liquidation

Ist die Liquidation vollständig beendet und das Sperrjahr abgelaufen, so ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, § 76 Abs. 1 Satz 2 BGB, und ein Nachweis über die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs beizulegen.

4. Löschung ohne Liquidation

Hat der Verein keinerlei Vermögen, so sind Auflösung und Liquidatoren wie unter Ziffer 1 beschrieben zum Vereinsregister anzumelden. Es kann jedoch zugleich die sofortige Löschung des Vereins eingetragen werden, wenn die Liquidatoren versichern, dass

- a) kein Vereinsvermögen vorhanden ist,
- b) Vereinsvermögen auch nicht an Anfallsberechtigte verteilt wurde und

c) keine Prozesse anhängig sind.

Wenn Sie einen Verein liquidieren oder löschen wollen, senden Sie uns bitte vorab alle o.g. Unterlagen und Informationen zu und vereinbaren einen Termin für die Unterschriftsbeglaubigung durch den Vorstand. Ohne vorliegende Unterlagen ist keine Terminvergabe möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass vereinsrechtliche Angelegenheiten nicht mit besonderer Priorität bearbeitet werden können.

SAWAL . SCHÜLLER . HANKE

Joachimsthaler Straße 24 | 10719 Berlin

Tel. +49 (0)30 88927555 | Fax +49 (0)30 88927566 | notariat@sawal.berlin

II. Muster

1. Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs

Als Text der Veröffentlichung kann verwendet werden:

„Der Verein ... (Name) in ... (Sitz) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator (ggf. den Liquidatoren) anzumelden.

.....(Ort), (Datum) Name und Anschrift des Liquidators bzw. der Liquidatoren“

2. Anmeldung der Auflösung

„An das Amtsgericht ???

- Registergericht -

(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung der Auflösung eines Vereins mit anschließender Liquidation

??? e.V.

Registernummer ???

Als Vorstandsmitglied (Liquidator)/als Vorstandsmitglieder (Liquidatoren) des ??? e.V. meldet der/die Unterzeichner(in)/melden die Unterzeichner die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ??? aufgelöst worden.

Herr/ Frau ???, geb. am ???, wohnhaft in ??? ist der Liquidator/sind die Liquidatoren des Vereins.

Alternative 1: Die Liquidatoren sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.

Alternative 2: Die Liquidatoren sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Als Anlage ist eine Abschrift eines Auszuges des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom ???, aus der sich der Beschluss über die Auflösung des Vereins (und ggf. auch die Liquidatorenbestellung) ergibt, beigefügt.

Ich versichere/ wir versichern, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.“

3. Anmeldung der Beendigung der Liquidation

„An das Amtsgericht ???
- Registergericht -
(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung der Auflösung eines Vereins mit anschließender Liquidation

??? e.V.

Registernummer ???

Als Liquidator/ Liquidatoren des ??? e.V. (Registernummer ???) meldet der/die Unterzeichner(in)/melden die Unterzeichner die Beendigung der Liquidation des Vereins zum Zwecke der Löschung an:

1. Die Liquidation ist beendet. Das Liquidatorenamt ist niedergelegt.
2. Der Verein ist erloschen.
3. Die Bücher und Schriften des Vereins werden von ??? (Name, Beruf, Adresse) aufbewahrt.

Beigefügt ist der Nachweis über den Aufruf an die Gläubiger nach § 50 BGB.

Der Unterzeichner übernimmt persönlich als Liquidator gesamtschuldnerisch mit dem Verein die mit der Liquidation im weitesten Sinne anfallende Notargebühren.“

Bitte fertigen Sie die Entwürfe für die Anmeldung selbst an. In schwierigeren Fällen und für Steuerliche Fragen konsultieren sie bitte einen spezialisierten Rechtsanwalt/Steuerberater.

III. erforderliche Angaben

Für die Terminvergabe Anmeldung benötigen wir folgende Informationen und Dokumente von Ihnen als Pdf:

Name des Vereins _____
Registergericht _____
Registernummer _____

Anmeldung zum Vereinsregister nach dem Mustern in Abschnitt II vorab als Pdf

- Beschluss der Mitgliederversammlung
- Gläubigeraufruf
- Scans der Ausweise aller unterschreibenden Personen

Zusätzlich von allen vertretungsberechtigten Personen die zur Unterschriftsbeglaubigung erscheinen werden folgende Daten:

#1

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____
Postleitzahl _____
Stadt _____
E-Mail-Adresse _____
Funktion im Verein _____

#2

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____
Postleitzahl _____
Stadt _____
E-Mail-Adresse _____
Funktion im Verein _____

#3

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____

Postleitzahl _____
Stadt _____
E-Mail-Adresse _____
Funktion im Verein _____

IV. Kosten

Die Kosten eine Vereinsregisteranmeldung ergeben sich aus dem GNotKG und sind bei allen Notaren gleich.

Falls eine Beratung im Rahmen des Beurkundungsvorganges erfolgt, kann eine gesonderte Beratungsgebühr an. Gebührenvereinbarungen dürfen Notare nicht treffen.

V. Weiterer Ablauf

Wenn Sie die unter II. genannten Informationen ermittelt haben, schicken Sie bitte die Unterlagen unterschrieben an unser Notariat und bitten um die Vereinbarung eines Besprechungstermins.

Sawal & Schüller
Notare